

UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Marianne Schulze*

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat den Zweck, die "volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern," (Artikel 1).

Menschen mit Behinderungen nicht länger als „Objekte“ zu sehen, die des Mitleids und der Fürsorge bedürfen, sondern als Subjekte, die selbstbestimmt alle Menschenrechte barrierefrei und wo notwendig mit Unterstützung verwirklichen, ist die Kernaussage der Konvention. Dieser längst überfällige Paradigmenwechsel, der den Fokus von den medizinischen Parametern – und einer vorgeblichen „Heilung“ von Beeinträchtigungen – auf die sozialen Aspekte von Behinderung verschiebt, macht die Barrieren in den Verhaltensmustern der Mehrheitsbevölkerung deutlich.

Barrierefreiheit

Das multidimensionale Verständnis von Barrierefreiheit, das der Konvention zu Grunde liegt, betont die Bedeutung von sozialen Barrieren für die Exklusion von Menschen mit Behinderungen. Barrierefreiheit wird vielfach mit baulichen Adaptionen gleichgesetzt. Das ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Dimension von Barrierefreiheit. Soziale Barrieren wie Vorurteile, defizitorientierte Bilder von Beeinträchtigung, Stereotypen und andere diskriminierende Haltungen führen dazu, dass Menschen mit Behinderungen selten eine Chance erhalten, ihr Leben selbst zu bestimmen und selbst zu entscheiden. Die Barrieren in den Köpfen verursachen vielfach, dass Dritte besser wissen, was „gut“ für Menschen mit Behinderungen ist.

In der Vielzahl von Barrieren, die Menschen mit Behinderungen überwinden müssen, betont die Konvention auch die kommunikativen Barrieren. Die Definition von

* 2008-2012 Vorsitzende des österreichischen Monitoringausschusses zur Einhaltung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, www.monitoringausschuss.at.
Der Beitrag spiegelt die persönliche Ansicht der Autorin wieder.

Kommunikation umfasst Brailleschrift, Gebärdensprachen und anderen Formen assistierter Kommunikation, v.a. auch für non-verbale Menschen. Ein weiteres Hindernis ist schwere Sprache: Intellektuelle Barrierefreiheit umschreibt Texte und Kommunikation, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung – Lernschwierigkeiten – eingeht. Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die erste, die verpflichtend in leichter Sprache veröffentlicht werden muss.

Menschenrechtlich gibt es auch noch eine weitere, in der Konvention nicht sofort ersichtliche Dimension von Barrierefreiheit: Die Zugänglichkeit im ökonomischen Sinne – im Sinne einer „Leistbarkeit“ – gerade auch für Dienstleistungen und andere Servicedienste.

Grundprinzipien

Ein Katalog von Grundprinzipien ist der Konvention vorangestellt (Artikel 3); dieser umfasst die Achtung der Würde von Menschen mit Behinderungen; Selbstbestimmung, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen; Nichtdiskriminierung; Partizipation; Respekt für die Diversität der Menschheit; Chancengleichheit; Barrierefreiheit; Gleichberechtigung von Mann und Frau, sowie Respekt für die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen.

Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung zieht sich wie ein roter Faden durch den Konventionstext und die Postulierung aller Menschenrechte in barrierefreier und inklusiver Form. In Artikel 19 (Selbstbestimmt Leben) wird die Freiheit, über alle Belange des Lebens frei zu entscheiden, deutlich herausgearbeitet. Betont wird in diesem Zusammenhang auch die Gewährleistung von Unterstützungsmaßnahmen – wo erforderlich – auf Basis der individuellen Wünsche von Menschen mit Behinderungen. Unterstützungsnetzwerke sind gerade auch im Kontext des Rechts, Rechts- und Geschäftsfähigkeit auszuüben, sicherzustellen; diese haben selbstredend menschenrechtlichen Prinzipien zu entsprechen (Artikel 12).

Ein wesentlicher Teilaspekt des Prinzips und des Rechts auf Inklusion ist die politische Partizipation. Neben der Verankerung politischer Rechte, einschließlich politischer Teilhabe (Artikel 29), sieht die Konvention das Recht auf Partizipation in allen politischen Prozessen bindend vor. Gemäß Artikel 4 (3) ist der Staat *verpflichtet*, Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kinder mit Behinderungen, sowie deren Vertretungsorganisationen (pro)aktiv in politische Prozesse einzubeziehen. Die verpflichtende Einbindung der Zivilgesellschaft ist in dieser Form neu und wird hoffentlich die Inklusion sämtlicher sozialer Gruppen in politischen Prozessen fördern.

Der umfassende Verpflichtungskatalog der Konvention bedeutet zunächst, dass bestehende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungspraktiken auf ihre Konformität mit der Konvention zu überprüfen sind. Änderungen gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen haben der Konvention zu entsprechen (Artikel 4). Zentral ist neben der Einhaltung der Grundprinzipien die umfassende Antidiskriminierungsklausel, die die Versagung von angemessenen Vorkehrungen gemäß der Konvention zur Diskriminierung macht (Artikel 2 & 5 (3)).

Der Schutz der Unversehrtheit der Person nimmt gerade auch vor dem Hintergrund historischer – und wohl auch gegenwärtiger – Unrechtshandlungen gegenüber Menschen mit Behinderungen eine zentrale Rolle ein. Die Konvention widmet sich in vier Artikeln explizit dem Schutz vor Gewalt und anderen Formen von Missbrauch (Artikel 14-17).

Bewusstseinsbildung

Die barrierefreie und inklusive Gewährleistung von allen Menschenrechten, so auch des Rechts auf Gesundheit, Arbeit, Bildung, soziale Sicherheit sowie sämtlicher politischer und ziviler Menschenrechte erfordert vor allem einen Bewusstseinswandel. Auch aus diesem Grund verpflichtet die Konvention zu umfassenden Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, um das Recht von Menschen mit Behinderungen, alle Menschenrechte selbstbestimmt zu leben, zu vermitteln und zu fördern (Artikel 8). Insbesondere in drei zentralen öffentlichen Bereichen ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten: inklusive Bildung,

inklusive Arbeit und chancengleiche politische Partizipation. Darüber hinaus sind auch im Bereich des Privatlebens – Stichwort: Recht, eine Familie zu gründen – umfassende rechtliche ebenso wie gesellschaftspolitische Änderungen und ein Bewusstseinswandel erforderlich.

Institutionen

Die Realisierung eines Paradigmenwechsels fordert den Beitrag aller gesellschaftlichen Kräfte. Die Exkludierung einer sozialen Gruppe strukturell, gesellschaftspolitisch und rechtlich zu sanieren, ist eine umfassende Aufgabe. Die Konvention ist die erste Menschenrechtskonvention, die zur Unterstützung in nationalen Bereichen unter anderem ein Monitoringgremium zur Einhaltung der Konvention vorsieht (Artikel 33 (2)). Auch dieses hat dem Prinzip der Partizipation zu entsprechen und die Zivilgesellschaft, v.a. Menschen mit Behinderungen einzubeziehen (Artikel 33 (3)). Daneben sind auch unabhängige Überwachungsmechanismen zum Schutz vor Gewalt vorgesehen (Artikel 16 (3)).

Mit § 13 Bundesbehindertengesetz hat die österreichische Regierung die Kontrollaufgabe nach Artikel 33 (2) für die Bundesebene dem Monitoringausschuss übertragen. Nominiert vom Präsidium der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gehören dem Gremium vier VertreterInnen der Menschen mit Behinderungen und jeweils ein/e Vertreter/in aus der Wissenschaft, den Menschenrechten und der Entwicklungszusammenarbeit an. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden für vier Jahre vom Bundesminister für Soziales bestellt.

Der Monitoringausschuss ist ein Teil des Bundesbehindertenbeirats und hat somit die Aufgabe, den Bundesminister für Soziales in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu beraten. Der Ausschuss kann zu diesem Zweck Stellungnahmen abgeben. Das Gremium hat kein offizielles Budget. Um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen zumindest ansatzweise möglich zu machen, sind zwei Sitzungen des Ausschusses öffentlich. Die Diskussionsgrundlagen für diese Sitzungen, wie auch sämtliche Stellungnahmen und Protokolle aller Sitzungen sind auf der web site <http://www.monitoringausschuss.at>

abrufbar. Mit 1. Juli 2012 wurde die Volksanwaltschaft mit dem umfassenden Schutz vor Gewalt und Folter betraut. Zu den Agenden zählen explizit auch jene der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 16 (3)).

Inklusive und barrierefreie Menschenrechte für alle

Es bedarf des Engagements aller gesellschaftlichen Kräfte, um die Gewährleistung von inklusiven und barrierefreien Menschenrechten für alle Menschen und damit die Verwirklichung von umfassender Inklusion in Österreich zu bewerkstelligen. Das erfordert zum einen die Visualisierung der Möglichkeiten, die eine inklusive und barrierefreie Gesellschaft in sich birgt, zum anderen bedarf es Überlegung konkreter Schritte zur Annäherung an das Gesellschaftsbild, das die Konvention zeichnet.